

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.03.2018 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 66	

INFORMATION

I0092/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.04.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	03.05.2018	öffentlich

Thema: Erfolgsprämienmodell bei vorzeitigem Abschluss von Bauvorhaben

In der Stadtratssitzung am 19.10.2017 wurde beschlossen (A0141/17) dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, zu prüfen, ob zur besseren Koordinierung und schnelleren Beendigung von Baustellen, bei denen die Landeshauptstadt Magdeburg Auftraggeber ist, ein Erfolgsprämienmodell eingesetzt werden sollte. Es soll geprüft werden, wie die Baumaßnahmen in der Landeshauptstadt Magdeburg schneller und effektiver beendet werden können. Es wurde vorgeschlagen, dass die Stadtverwaltung für jede Woche, die eine Baustelle bei Einhaltung der Qualität und des Kostenrahmens, eher beendet wird, eine Prämie an den ausführenden Betrieb ausreicht.

Die Stadtverwaltung möchte zum Sachverhalt wie folgt informieren:

Ob bei der Vereinbarung von „Erfolgsprämien“ von einer schnelleren Beendigung von Baumaßnahmen auszugehen ist, kann hier nicht beurteilt werden. Grundsätzlich werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer feste Fristen zur Fertigstellung von Baumaßnahmen vereinbart. Daran haben beide Seiten ein Interesse, sowohl der Auftraggeber hinsichtlich einer zügigen Fertigstellung, als auch der Auftragnehmer bezüglich einer optimierten Koordinierung, weniger jedoch einer vorzeitigen Beendigung seiner Aufträge.

Mit „Erfolgsprämie“ könnte ggf. die Beschleunigungvergütung gem. § 9 a S. 3 VOB/A gemeint sein. Danach sind Beschleunigungvergütungen (Prämien) nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

Gemäß Kommentierung (Ingenstau/Korbion; VOB, 18. Auflage 2013, § 9 VOB/A Rn. 53 ff.) handelt es sich bei Beschleunigungsprämien um zusätzliche Vergütungen.

Die Beschleunigungvergütung ist demnach ein absoluter Ausnahmefall. Für öffentliche Auftraggeber ist es zwingende Vorgabe bei der Vereinbarung einer solchen Prämie, dass die beschleunigte Fertigstellung der Maßnahme erhebliche Vorteile bringt. Dementsprechend dürfte es schwierig werden, grundsätzlich bei städtischen Maßnahmen im Ergebnis einer vorzunehmenden Prüfung von einem erheblichen Vorteil auf Grund Unterschreitung von vorab vertraglich festgelegten Ausführungsfristen auszugehen.

Der Auftragnehmer hat im Regelfall seine Leistung ohnehin zügig zu erbringen und die Fristen einzuhalten. Es wäre nicht sinnvoll, die Fristen länger zu bemessen, um dem Auftragnehmer einen Vorteil bei Nichtausnutzung selbiger zu verschaffen. Wenn der Auftragnehmer z. B.

normal angesetzte Fristen unterschreiten will, so muss er zusätzliche Aufwendungen (z. B. Überstunden) tätigen, die er durch die Beschleunigungsvergütung aber höchstens wieder ausgleicht. Oder aber die Qualität der Arbeit leidet unter der überhasteten Ausführung, was wiederum nicht im Sinne des Auftraggebers sein kann.

Im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen müsste die Frage der Wirtschaftlichkeit bewertet werden, also auch, ob eine Fertigstellung vor vereinbarter Frist die Höhe einer vereinbarter „Prämie“ rechtfertigen würde.

Dr. Scheidemann